

**II-9479 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 30.037/64-V/1/1989

1010 Wien, den 18. Dezember 1989  
 Stubenring 1  
 Telefon (0222) 75 00  
 Telex 111145 oder 111780  
 DVR: 0017001  
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
 Auskunft

Klappe Durchwahl

**Beantwortung**

4341 IAB  
 1989 -12- 18  
 zu 4365/J

Zur Anfrage der Abg. Srb, Erlinger und Freunde betreffend geplante Teiler 10 - Verträge bei Lehrerinnen, Nr. 4365/J,

- "1. Herr Minister, Sie haben sich wiederholt gegen eine Deregulierung und Durchbrechung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen ausgesprochen. Seit Jahren müssen sich IIL-Lehrerinnen jährlich neu um "ihre" Stunden bewerben, um wieder beschäftigt zu werden. Damit will man offensichtlich den Übergang in ein unbefristetes Dienstverhältnis (nach dem Vertragsbedienstetengesetz) verhindern. Wie beurteilen Sie vom Standpunkt Ihrer allgemeinen Forderungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen die "Vorreiterrolle", die die Schulverwaltung mit Abschluß von "Kettenverträgen" in der Umgehung von dienstrechlichen Bestimmungen einnimmt?
2. Wie beurteilen Sie insbesondere die sich abzeichnende Entwicklung, generell eine vertragsfreie Zeit, den Sommer, vorzuprogrammieren und damit das Unterrichten zu einer Saisonarbeit zu machen? Wie stehen Sie zu diesen, von der Schulverwaltung als Dienstgeber "gemachten" Arbeitslosengeld-Ansprüchen?"

nehme ich Stellung wie folgt:

- 2 -

Die Anfrage bezieht sich auf ein Verhalten der Schulbehörde bei Abschluß von Dienstverträgen mit Lehrerinnen. Da das Lehrerdienstrecht nach dem Bundesministeriengesetz nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales fällt, bin ich zur Beantwortung dieser Fragen nicht zuständig. Im übrigen bin ich nicht bereit, der Unterrichtsverwaltung für ihr Verhalten Zensuren auszustellen.

Im Bereich des Arbeitsrechts halte ich allerdings die von der Wirtschaft so vehement geforderte "Deregulierung" für nichts anderes als einen Versuch, Vorschriften zu beseitigen, die dem Schutze der Arbeitnehmer vor gesundheitlichen Gefahren am Arbeitsplatz und dem Ausgleich ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit bei Abschluß und Vollzug des Arbeitsverhältnisses dienen. Daß ich solche Maßnahmen im arbeitsrechtlichen Bereich ablehne, brauche ich nicht zu betonen.

Soweit die Anfrage die Problematik der Arbeitslosigkeit und die Ansprüche der Lehrerinnen auf Arbeitslosenunterstützung betrifft, ist folgendes zu bemerken:

Eine Einflußnahme auf den Inhalt der Arbeitsverträge habe ich nicht. Sofern daher ein Dienstverhältnis ordnungsgemäß beendet ist, besteht nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 infolge Vorliegens von Arbeitslosigkeit bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Der Bundesminister:

